

der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Militärgerichte,

- das Oberste Gericht über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte und Militärobergerichte.

Als *Kassationsgerichte* sind für die Verhandlung und Entscheidung im Strafverfahren zuständig :

- das Präsidium des Bezirksgerichts über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirkes auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk,
- das Militärobergericht über den Antrag des Leiters des Militärobergerichts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Militärgerichte des Zuständigkeitsbereichs,
- die Strafsenate des Obersten Gerichts über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate und Kammern der Bezirks- und Kreisgerichte, der Militärobergerichte und Militärgerichte,
- das Präsidium des Obersten Gerichts über den Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts sowie der Kassationsentscheidungen der Präsidien der Bezirksgerichte und der Militärstrafsenate der Militärobergerichte. Es ist weiterhin für die Entscheidung zuständig, im Ausnahmefall zugunsten eines Verurteilten die Zulässigkeit der Kassation eines Strafurteils zu beschließen, wenn die Kassationsfrist verstrichen ist.

Die sachliche Zuständigkeit ist so geregelt, daß

- die Unterschiede der Strafsachen nach Schwierigkeit und Tragweite berücksichtigt werden
- das geeignetste Glied der Gerichtsorganisation zur gerechten und zugleich gesellschaftswirksamen Verhandlung und Entscheidung berufen wird

- die günstigsten Bedingungen zur umfassenden Mitwirkung der Werk tätigen bei der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorhanden sind
- die Leitung der Strafrechtsprechung aller Gerichte durch das Oberste Gericht und die Leitung der Strafrechtsprechung der Kreisgerichte durch die Bezirksgerichte gefördert wird.

*Allgemeine und sachliche Zuständigkeit der Militärgerichte*

*Allgemeine Zuständigkeit (§ 4 MGO)*

Die MGO verwendet den Begriff Militärgerichte unter zwei verschiedenen Aspekten. Erstens bezeichnet dieser Begriff die aus dem Militärkollegium des Obersten Gerichts, sämtlichen Militärobergerichten und sämtlichen Militärgerichten bestehende Gesamtheit der Militärgerichtsorganisation. In seiner zweiten Bedeutung bezieht sich der Begriff Militärgerichte auf die Grundstufe der Militärgerichtsorganisation (§ 7 Abs.1 MGO).

Der Rechtsprechung der Militärgerichte (gemeint sind Militärgerichte aller Stufen) unterliegen :

- Militärpersonen, die aktiven Wehrdienst, Wehrrersatzdienst oder Reservistenwehrrdienst leisten,
- Personen, die während der Ableistung des aktiven Wehrrdienstes, Wehrrersatzdienstes oder Reservistenwehrrdienstes strafbare Handlungen begangen haben, jedoch nicht mehr Militärpersonen sind,
- Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der Organe des Wehrrersatzdienstes,
- Personen, die unter Verletzung einer abgelegenen Verpflichtung Handlungen begehen, die sich gegen die militärrische Sicherheit richten,
- Personen, die durch Landesverrat, Diversion oder Sabotage die militärrische Sicherheit gefährden.

Unter den zuletzt genannten vier Voraussetzungen kann bei den Kreis- und Bezirksgerichten angeklagt und verhandelt werden, wenn die Strafsachen vom Militärstaatsanwalt an den zuständigen Kreis- oder Bezirksstaatsanwalt abgegeben wurden (§ 4 Abs. 2 MGO).